

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 7 - 1441
Telefon: 9013 (913) -3965

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 10721
vom 5. Juli 2012
über Wegen Bußgeld in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht Erziehungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 1.: Im zweiten Halbjahr 2011 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 6.569-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) angeordnet. Im ersten Halbjahr 2012 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 9.519-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Eine Aufschlüsselung nach Wochen und/oder Bußgeldhöhen wird statistisch nicht erfasst und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erziehungshaft vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 2.: Erziehungshaft wurde in 117 der unter 1. genannten Fälle vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erziehungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	67 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	29 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	13 Fälle
ab 3 Wochen bis unter 4 Wochen:	2 Fälle
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	4 Fälle
ab 5 Wochen bis unter 6 Wochen:	1 Fall
ab 6 Wochen bis unter 7 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	5 Fälle
21 bis 50 €:	27 Fälle
51 bis 100 €:	23 Fälle
mehr als 100 €:	62 Fälle

3. In wie vielen der unter 2. genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 3.: Gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde Erzwingungshaft in 14 Fällen vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwingungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	5 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	7 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	1 Fall
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	kein Fall
21 bis 50 €:	2 Fälle
51 bis 100 €:	1 Fall
mehr als 100 €:	11 Fälle

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Zu 4.: Bei Erzwingungshaftverfahren sind Beordnungen im fraglichen Zeitraum nicht erfolgt.

5. Sind die Berliner Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Zu 5.: Es gibt in Berlin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörden Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken: §§ 90 Abs.1, 92 OWiG; § 2 Abs.1 bis 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Es kann deshalb im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine umfassende Auskunft über etwaige Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen gegeben werden. Für die Bußgeldstelle der Berliner Polizei kann mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

6. In welchen Berliner Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 StVollzG gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Zu 6.: Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin zuständig für den Vollzug von Erzwingungshaft.

Die Zivilgefangenen werden gemäß § 172 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich einzeln, in seltenen Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit mit Einwilligung gemeinsam untergebracht. Inwieweit davon Zusammenlegungen mit Strafgefangenen erfolgt sind, ist nicht dokumentiert.

Berlin, den 26. Juli 2012

In Vertretung
Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 7 - 1441
Telefon: 9013 (913) -3965

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 10721
vom 5. Juli 2012
über Wegen Bußgeld in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht Erziehungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 1.: Im zweiten Halbjahr 2011 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 6.569-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) angeordnet. Im ersten Halbjahr 2012 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 9.519-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Eine Aufschlüsselung nach Wochen und/oder Bußgeldhöhen wird statistisch nicht erfasst und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erziehungshaft vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 2.: Erziehungshaft wurde in 117 der unter 1. genannten Fälle vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erziehungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	67 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	29 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	13 Fälle
ab 3 Wochen bis unter 4 Wochen:	2 Fälle
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	4 Fälle
ab 5 Wochen bis unter 6 Wochen:	1 Fall
ab 6 Wochen bis unter 7 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	5 Fälle
21 bis 50 €:	27 Fälle
51 bis 100 €:	23 Fälle
mehr als 100 €:	62 Fälle

3. In wie vielen der unter 2. genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 3.: Gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde Erzwingungshaft in 14 Fällen vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwingungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	5 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	7 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	1 Fall
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	kein Fall
21 bis 50 €:	2 Fälle
51 bis 100 €:	1 Fall
mehr als 100 €:	11 Fälle

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Zu 4.: Bei Erzwingungshaftverfahren sind Beordnungen im fraglichen Zeitraum nicht erfolgt.

5. Sind die Berliner Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Zu 5.: Es gibt in Berlin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörden Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken: §§ 90 Abs.1, 92 OWiG; § 2 Abs.1 bis 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Es kann deshalb im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine umfassende Auskunft über etwaige Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen gegeben werden. Für die Bußgeldstelle der Berliner Polizei kann mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

6. In welchen Berliner Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 StVollzG gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Zu 6.: Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin zuständig für den Vollzug von Erzwingungshaft.

Die Zivilgefangenen werden gemäß § 172 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich einzeln, in seltenen Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit mit Einwilligung gemeinsam untergebracht. Inwieweit davon Zusammenlegungen mit Strafgefangenen erfolgt sind, ist nicht dokumentiert.

Berlin, den 26. Juli 2012

In Vertretung
Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 7 - 1441
Telefon: 9013 (913) -3965

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 10721
vom 5. Juli 2012
über Wegen Bußgeld in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht Erziehungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 1.: Im zweiten Halbjahr 2011 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 6.569-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) angeordnet. Im ersten Halbjahr 2012 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 9.519-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Eine Aufschlüsselung nach Wochen und/oder Bußgeldhöhen wird statistisch nicht erfasst und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erziehungshaft vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 2.: Erziehungshaft wurde in 117 der unter 1. genannten Fälle vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erziehungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	67 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	29 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	13 Fälle
ab 3 Wochen bis unter 4 Wochen:	2 Fälle
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	4 Fälle
ab 5 Wochen bis unter 6 Wochen:	1 Fall
ab 6 Wochen bis unter 7 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	5 Fälle
21 bis 50 €:	27 Fälle
51 bis 100 €:	23 Fälle
mehr als 100 €:	62 Fälle

3. In wie vielen der unter 2. genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 3.: Gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde Erzwingungshaft in 14 Fällen vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwingungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	5 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	7 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	1 Fall
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	kein Fall
21 bis 50 €:	2 Fälle
51 bis 100 €:	1 Fall
mehr als 100 €:	11 Fälle

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Zu 4.: Bei Erzwingungshaftverfahren sind Beordnungen im fraglichen Zeitraum nicht erfolgt.

5. Sind die Berliner Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Zu 5.: Es gibt in Berlin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörden Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken: §§ 90 Abs.1, 92 OWiG; § 2 Abs.1 bis 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Es kann deshalb im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine umfassende Auskunft über etwaige Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen gegeben werden. Für die Bußgeldstelle der Berliner Polizei kann mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

6. In welchen Berliner Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 StVollzG gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Zu 6.: Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin zuständig für den Vollzug von Erzwingungshaft.

Die Zivilgefangenen werden gemäß § 172 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich einzeln, in seltenen Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit mit Einwilligung gemeinsam untergebracht. Inwieweit davon Zusammenlegungen mit Strafgefangenen erfolgt sind, ist nicht dokumentiert.

Berlin, den 26. Juli 2012

In Vertretung
Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 7 - 1441
Telefon: 9013 (913) -3965

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 10721
vom 5. Juli 2012
über Wegen Bußgeld in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht Erzwangungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet? (bitte nach Dauer der Erzwangungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 1.: Im zweiten Halbjahr 2011 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 6.569-mal Erzwangungshaft gemäß § 96 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) angeordnet. Im ersten Halbjahr 2012 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 9.519-mal Erzwangungshaft gemäß § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Eine Aufschlüsselung nach Wochen und/oder Bußgeldhöhen wird statistisch nicht erfasst und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erzwangungshaft vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwangungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 2.: Erzwangungshaft wurde in 117 der unter 1. genannten Fälle vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwangungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	67 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	29 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	13 Fälle
ab 3 Wochen bis unter 4 Wochen:	2 Fälle
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	4 Fälle
ab 5 Wochen bis unter 6 Wochen:	1 Fall
ab 6 Wochen bis unter 7 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	5 Fälle
21 bis 50 €:	27 Fälle
51 bis 100 €:	23 Fälle
mehr als 100 €:	62 Fälle

3. In wie vielen der unter 2. genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 3.: Gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde Erzwingungshaft in 14 Fällen vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwingungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	5 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	7 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	1 Fall
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	kein Fall
21 bis 50 €:	2 Fälle
51 bis 100 €:	1 Fall
mehr als 100 €:	11 Fälle

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Zu 4.: Bei Erzwingungshaftverfahren sind Beordnungen im fraglichen Zeitraum nicht erfolgt.

5. Sind die Berliner Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Zu 5.: Es gibt in Berlin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörden Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken: §§ 90 Abs.1, 92 OWiG; § 2 Abs.1 bis 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Es kann deshalb im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine umfassende Auskunft über etwaige Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen gegeben werden. Für die Bußgeldstelle der Berliner Polizei kann mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

6. In welchen Berliner Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 StVollzG gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Zu 6.: Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin zuständig für den Vollzug von Erzwingungshaft.

Die Zivilgefangenen werden gemäß § 172 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich einzeln, in seltenen Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit mit Einwilligung gemeinsam untergebracht. Inwieweit davon Zusammenlegungen mit Strafgefangenen erfolgt sind, ist nicht dokumentiert.

Berlin, den 26. Juli 2012

In Vertretung
Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
I B 7 - 1441
Telefon: 9013 (913) -3965

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 10721
vom 5. Juli 2012
über Wegen Bußgeld in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht Erziehungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 1.: Im zweiten Halbjahr 2011 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 6.569-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) angeordnet. Im ersten Halbjahr 2012 wurde vom Amtsgericht Tiergarten 9.519-mal Erziehungshaft gemäß § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Eine Aufschlüsselung nach Wochen und/oder Bußgeldhöhen wird statistisch nicht erfasst und ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde die Erziehungshaft vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erziehungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 2.: Erziehungshaft wurde in 117 der unter 1. genannten Fälle vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erziehungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	67 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	29 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	13 Fälle
ab 3 Wochen bis unter 4 Wochen:	2 Fälle
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	4 Fälle
ab 5 Wochen bis unter 6 Wochen:	1 Fall
ab 6 Wochen bis unter 7 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	5 Fälle
21 bis 50 €:	27 Fälle
51 bis 100 €:	23 Fälle
mehr als 100 €:	62 Fälle

3. In wie vielen der unter 2. genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt? (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 €, 5-20 €, 21-50 €, 51-100 €, mehr als 100 €] aufschlüsseln)

Zu 3.: Gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde Erzwingungshaft in 14 Fällen vollstreckt.

Die Dauer der angeordneten Erzwingungshaft kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

unter 1 Woche:	5 Fälle
ab 1 Woche bis unter 2 Wochen:	7 Fälle
ab 2 Wochen bis unter 3 Wochen:	1 Fall
ab 4 Wochen bis unter 5 Wochen:	1 Fall

Die Höhe der zugrunde liegenden Geldbußen kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

weniger als 5 €:	kein Fall
5 bis 20 €:	kein Fall
21 bis 50 €:	2 Fälle
51 bis 100 €:	1 Fall
mehr als 100 €:	11 Fälle

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 von einem Berliner Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Zu 4.: Bei Erzwingungshaftverfahren sind Beordnungen im fraglichen Zeitraum nicht erfolgt.

5. Sind die Berliner Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Zu 5.: Es gibt in Berlin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörden Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken: §§ 90 Abs.1, 92 OWiG; § 2 Abs.1 bis 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord). Es kann deshalb im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine umfassende Auskunft über etwaige Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen gegeben werden. Für die Bußgeldstelle der Berliner Polizei kann mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind.

6. In welchen Berliner Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 StVollzG gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Zu 6.: Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin sind die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin zuständig für den Vollzug von Erzwingungshaft.

Die Zivilgefangenen werden gemäß § 172 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich einzeln, in seltenen Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit mit Einwilligung gemeinsam untergebracht. Inwieweit davon Zusammenlegungen mit Strafgefangenen erfolgt sind, ist nicht dokumentiert.

Berlin, den 26. Juli 2012

In Vertretung
Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz